

Beilage

zum Mandanten-Rundschreiben 1/2013

Neuregelungen bei den Minijobs – Weitere Neuregelungen beim Lohnsteuerabzug – Pauschalen bei Auslandsreisen

1. Anpassung der Minijob-Regelungen zum 1.1.2013
2. Minijobber in Privathaushalten
3. Sonstige Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Meldewesen sowie beim Lohnsteuerabzug
4. Steuerliche Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen bei Auslandsreisen

1 Anpassung der Minijob-Regelungen zum 1.1.2013

a) Überblick über die Gesetzesänderung

Zum 1.1.2013 treten zwei wesentliche Änderungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen (sog. Minijobs oder 400 €-Jobs) in Kraft:

1. Die Verdienstgrenze steigt von bisher 400 € auf 450 € und
2. Personen, die nach dem 31.12.2012 ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Auf Antrag kann aber auch eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgen.

Hinweis:

Die bisherigen Regelungen zur Versicherungsfreiheit kurzfristiger Beschäftigungen (nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr) ändern sich nicht.

Als Folgeänderung kommt die Gleitzone-Regelung ab 1.1.2013 zur Anwendung, wenn das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt zwischen 450,01 € und 850 € liegt.

b) Auswirkungen auf bestehende Beschäftigungsverhältnisse

aa) Auch zukünftig Verdienst bis 400 €

Solange die bisherige Verdienstgrenze von 400 € auch nach dem 31.12.2012 nicht überschritten wird, besteht wie bislang Versicherungsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung. Es treten also keine Änderungen ein.

Hinweis:

Nach wie vor besteht auch für diese Minijobber die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten. Dann hat der Minijobber den Aufstockungsbetrag i.H.v. 3,9 % des Arbeitsentgelts zu zahlen.

Dies kann deshalb vorteilhaft sein, weil der Minijobber dadurch den Status eines rentenversicherungspflichtig Beschäftigten erlangt. Erforderlich ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber, dass auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wird.

bb) Anstieg des Verdiensts über 400 € und bis 450 €

Auch für vor dem 1.1.2013 aufgenommene Beschäftigungsverhältnisse gilt die Erhöhung der Verdienstgrenze. D.h. der Verdienst kann bis auf maximal 450 € ansteigen, ohne dass der Status als geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis verloren geht. Eine Erhöhung des Verdiensts über die bisherige 400 €-Grenze hinaus hat allerdings zur Konsequenz, dass für diese Beschäftigung das neue Recht gilt und damit bei dem bisher versicherungsfreien Minijob automatisch Versicherungspflicht in der Rentenversicherung eintritt. Auch in diesem Fall kann sich der Minijobber aber auf Antrag befreien lassen.

Hinweis:

Ein Muster zur „Anzeige der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei Erhöhung des monatlichen Arbeitsentgelts auf mehr als 400 Euro“ kann auf der Internetseite www.minijob-zentrale.de unter Service/Download-Center heruntergeladen werden.

cc) Anwendung der Gleitzone-Regelung bei Verdienst über 400 € und bis 450 €

Für Beschäftigte, die vor dem 1.1.2013 in der Gleitzone über 400 € bis 450 € beschäftigt waren, gilt die frühere Gleitzone-Regelung bis zum 31.12.2014 fort. Auch die bisherige Versicherungspflicht (z.B. Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung) soll für eine Übergangszeit von zwei Jahren weiter gelten.

Hinweis:

Damit kommen diese Beschäftigten für die Übergangszeit weiter in den Genuss der günstigen eigenen Krankenversicherung.

dd) Verdienst über 800 € und bis 850 €

Für Beschäftigte, die vor dem 1.1.2013 ein Arbeitsentgelt oberhalb der bisherigen Gleitzone-Grenze von 800 €, aber nicht mehr als die jetzige Gleitzone-Grenze von 850 € erzielten, bleibt es bei der Anwendung des bis dahin geltenden Rechts. Die Beschäftigten können jedoch bis zum 31.12.2013 die Anwendung der neuen Gleitzone-Regelung wählen, was regelmäßig von Vorteil ist.

c) Auswirkungen auf nach dem 31.12.2012 eingegangene Beschäftigungsverhältnisse

Für nach dem 31.12.2012 begründete geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse gilt die angehobene Verdienstgrenze von 450 €.

Seither ist der Minijobber automatisch versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Arbeitgeberanteil beträgt 15 % vom tatsächlichen Arbeitsentgelt. Der Minijobber trägt die Differenz zwischen dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung ab 1.1.2013 von 18,9 % und dem Arbeitgeberanteil, also 3,9 % des Arbeitsentgelts, maximal $450 \text{ €} \times 3,9 \% = 17,55 \text{ €}$ monatlich. Der volle Rentenversicherungsbeitrag ist dabei mindestens von einem Arbeitsentgelt i.H.v. 175 € zu zahlen, d.h. mindestens 33,08 € (18,9 % von 175 €).

Der Minijobber hat die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen. Dann bleibt es bei dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15 % und es tritt Versicherungsfreiheit ein.

Hinweis:

Ausreichend ist ein formloser Antrag des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber. Ein Muster kann auf der Internetseite der Knappschaft-Bahn-See unter www.minijob-zentrale.de unter Service/Download-Center heruntergeladen werden.

Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden.

Wird kein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt, so erwirbt der Minijobber durch die Beschäftigung vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Die Rentenversicherungsträger berücksichtigen diese Zeiten in vollem Umfang bei den erforderlichen Mindestversicherungszeiten (Wartezeiten) für alle Leistungen der Rentenversicherung. Vollwertige Pflichtbeitragszeiten sind wiederum Voraussetzung, um

- gegebenenfalls früher in Rente gehen zu können,
- Leistungen zur Rehabilitation zu erhalten (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung zu erwerben oder aufrechtzuerhalten,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung zu haben und

- Übergangsgeld während der Teilnahme an einer medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme der Rentenversicherung zu erhalten, wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (mehr) besteht.

Außerdem erhöht sich der Rentenanspruch und es kann die staatliche Förderung für private Altersvorsorge, z.B. die so genannte Riester-Rente, sowohl vom Minijobber als auch vom Ehepartner beansprucht werden.

Hinweis:

Ob die Rentenversicherungspflicht für den Minijobber sinnvoll ist, kann nur für den Einzelfall entschieden werden. Ggf. sollte eine Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in Anspruch genommen werden. Nach Aussagen der deutschen Rentenversicherung steigt bei einem Monatsverdienst von 450 € die monatliche Rente nach dem Stand vom 1.1.2013 mit jedem Jahr in einem Minijob um 4,45 €.

d) Meldeverfahren ab 1.1.2013

Die Personen- und Beitragsgruppenschlüssel sowie die Meldegründe bleiben auch nach dem 31.12.2012 unverändert.

Bei Minijobbern ist in der zweiten Stelle des Beitragsgruppenschlüssels (RV) zukünftig grundsätzlich eine 1 einzutragen für Rentenversicherungspflicht. Hat der Minijobber einen Antrag auf Befreiung in der Rentenversicherungspflicht gestellt, ist der Schlüssel 5 zu übermitteln. Der Befreiungsantrag des Minijobbers wird nicht an die Minijob-Zentrale übermittelt, sondern verbleibt in den Entgeltunterlagen des Arbeitgebers. Der Antrag dient zum Beleg der Richtigkeit des Beitragsschlüssels 5, was bei späteren Sozialversicherungsprüfungen wichtig ist.

Hinweis:

Die Befreiung wirkt grundsätzlich rückwirkend von Beginn des Kalendermonats an, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingegangen ist, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Dies setzt voraus, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Befreiungsantrags, bei ihm meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt. Der Tag des Eingangs des Befreiungsantrags ist also im Lohnprogramm zu erfassen, damit dieses Datum in die elektronische Meldung an die Minijob-Zentrale eingeht.

2 Minijobber in Privathaushalten

a) Gesetzesänderung gilt auch für Minijobs in Privathaushalten

Die Anhebung der Verdienstgrenze für Minijobs auf 450 € ab dem 1.1.2013 und die grundsätzliche Versicherungspflicht in der Rentenversicherung – mit Befreiungsmöglichkeit – gilt auch für Minijobs in Privathaushalten.

Zu prüfen ist, welche Änderungen sich hieraus ergeben

- für bestehende Beschäftigungsverhältnisse, welche also vor dem 1.1.2013 begonnen haben, und
- für ab dem 1.1.2013 begonnene Beschäftigungsverhältnisse.

b) Bestehende Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt (Beschäftigungsbeginn vor 1.1.2013)

aa) Auch zukünftig Verdienst bis 400 €

Solange das Arbeitsentgelt der Haushaltshilfe (bei mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen insgesamt) die bisherige Verdienstgrenze von 400 € nicht überschreitet, gilt für diese Beschäftigung weiterhin das bisherige Recht. Dies bedeutet, dass die Haushaltshilfe in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei ist.

Hinweis:

Die Haushaltshilfe kann – wie bisher auch – erklären, dass sie den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers von fünf Prozent auf den vollen Beitrag zur Rentenversicherung aufstocken möchte. Hat die Haushaltshilfe vor dem

1.1.2013 eine Erklärung zur Aufstockung abgegeben, so hat diese weiterhin Bestand. Das gilt auch für weitere zeitgleich ausgeübte Minijobs bei anderen Arbeitgebern.

Zu beachten ist aber, dass ab dem 1.1.2013 der volle Rentenversicherungsbeitrag von mindestens 175 € statt von 155 € zu berechnen ist. Liegt das tatsächliche Arbeitsentgelt unter 175 €, hat der Arbeitgeber einen höheren Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt der Haushaltshilfe einzubehalten als bislang.

bb) Anstieg des Verdienstes über 400 € und bis 450 €

Erhöht sich das Arbeitsentgelt (bei mehreren Minijobs insgesamt) auf über 400 € (bis maximal zur neuen Minijobgrenze von 450 €), gilt das neue Recht. Dies hat zur Folge, dass bei dem bisher versicherungsfreien Minijob automatisch mit der Erhöhung der Verdienstgrenze Versicherungspflicht in der Rentenversicherung eintritt. Auf Antrag kann dann eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgen.

c) Neue Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt (Beschäftigungsbeginn ab 1.1.2013)

Für geringfügig entlohnte Minijobs, die ab dem 1.1.2013 beginnen, besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.

Hinweis:

Auch nach neuem Recht besteht keine Rentenversicherungspflicht bei Minijobbern, die bereits eine Vollrente wegen Alters oder eine Beamtenversorgung wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen.

Der volle Rentenversicherungsbeitrag ist mindestens von 175 € pro Monat zu zahlen. Der Arbeitgeberanteil beträgt im Haushaltsscheck-Verfahren 5 % des tatsächlichen Arbeitsentgelts. Die Haushaltshilfe, trägt – wie bisher – die Differenz zwischen dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung (18,9 %) und dem Arbeitgeberanteil (5 %), also 13,9 %. Der Arbeitgeber behält den Beitragsanteil des Arbeitnehmers vom Arbeitsentgelt der Haushaltshilfe ein.

Minijobber haben die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen. Dann zahlt nur der Arbeitgeber den Pauschalbetrag, es werden vom Minijobber aber auch keine Leistungsansprüche erworben.

Hinweis:

Bei geringfügig Beschäftigten im Privathaushalt ist ein gesonderter Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht erforderlich, weil die Angabe zur Befreiung auf dem Haushaltsscheck zu machen ist.

Zu beachten ist, dass bei ab dem 1.1.2013 abgeschlossenen Arbeitsverhältnissen automatisch der Minijobber den Aufstockungsbetrag von 13,9 % vom Arbeitsentgelt als Eigenanteil zahlen muss, soweit im Haushaltsscheck nicht auf die Rentenversicherungspflicht verzichtet wird. Andererseits sollte sich der Minijobber bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung über die persönlichen Folgen der Befreiung von der Versicherungspflicht informieren. Durch die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung erwerben die Beschäftigten Ansprüche auf das volle Leistungspaket der Rentenversicherung.

d) Anmeldung im Haushaltsscheck-Verfahren

Die Anmeldung der Haushaltshilfe erfolgt in einem stark vereinfachten Verfahren. Der Arbeitgeber muss dabei nur wenige Angaben auf einem einseitigen Formular an eine zentrale Stelle und zwar die Minijob-Zentrale, machen, welche dann alle weiteren Schritte erledigt.

Der „**Haushaltsscheck**“ ist der Vordruck zur An- und Abmeldung des Arbeitnehmers für die Sozialversicherung. Er bildet die Grundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen und Steuern und dient zugleich als Einzugsermächtigung für die Abbuchung der fälligen Abgaben. Die Berechnung und den Einzug der Abgaben sowie die Meldung zur Unfallversicherung übernimmt dabei die Minijob-Zentrale.

Der Haushaltsscheck existiert wegen der unterschiedlichen Rechtslagen nun in zwei Versionen:

1. Der Haushaltsscheck im alten Format (Version 05 – Kennziffern „05“ oben links auf dem Vordruck) ist für einen Minijob zu nutzen, der über den 31.12.2012 hinaus besteht, solange das

Arbeitsentgelt (bei mehreren Beschäftigungen insgesamt) die Entgeltgrenze von 400 € nicht übersteigt.

2. Mit dem neuen Haushaltsscheck (Version 06 – Kennziffern „06“ oben links auf dem Vordruck) wird ein Minijob im Privathaushalt angemeldet, der ab 2013 beginnt. Außerdem gilt dieser Haushaltsscheck für Minijobs, die bereits 2012 bestanden, wenn sich das Arbeitsentgelt (bei Mehrfachbeschäftigung insgesamt) auf über 400 € (maximal 450 €) erhöht.

Hinweis:

Der Haushaltsscheck kann in beiden Versionen auf der Internetseite der Minijob-Zentrale (www.minijob-zentrale.de) unter Service/Download-Center heruntergeladen werden.

e) Unfallversicherung

Mit der Anmeldung der Haushaltshilfe über das Haushaltsscheckverfahren sind Haushaltshilfen gesetzlich unfallversichert und der Arbeitgeber sichert sich ab, falls seine Haushaltshilfe einen Unfall hat.

Die Minijob-Zentrale informiert automatisch den zuständigen Unfallversicherungsträger, sobald der Haushaltsscheck für die Haushaltshilfe eingeht. Der einheitliche Unfallversicherungsbeitrag, welcher 1,6 % des Arbeitsentgelts beträgt, wird mit den übrigen Abgaben zweimal im Jahr von der Minijob-Zentrale eingezogen und an den zuständigen Unfallversicherungsträger weitergeleitet. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Haushaltshilfen ist jeweils die Unfallkasse oder der Gemeindeunfallversicherungsverband des Wohngebietes, in dem sich der Privathaushalt befindet.

Hinweis:

Jeder Arbeitsunfall, bei dem ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde, muss dem Unfallversicherungsträger unter Angabe der zugewiesenen Betriebsnummer gemeldet werden.

Zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und zum Versicherungsschutz informieren die Unfallversicherungsträger sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. Insoweit der Hinweis auf die Internetseite www.dguv.de.

Hinweis:

Mit der Anmeldung des Beschäftigten vermeidet der Arbeitgeber das Risiko einer Geldbuße, da jeder, der seinen Arbeitnehmer „schwarz“ beschäftigt, eine Ordnungswidrigkeit begeht. Ebenso kann die unterlassene Anmeldung eines Beschäftigten zur gesetzlichen Unfallversicherung bei einem Arbeits- oder Wegeunfall dazu führen, dass der Arbeitgeber für die Behandlungskosten in Regress genommen wird.

f) Besteuerung des Arbeitsentgelts aus geringfügigen Beschäftigungen

aa) Besteuerungsgrundsätze

Das Arbeitsentgelt von Minijobbern ist stets steuerpflichtig. Allerdings bestehen zwei Besteuerungsmöglichkeiten:

1. Die Lohnsteuer kann pauschal erhoben werden. Im Falle der pauschalen Besteuerung ist der Arbeitgeber Steuerschuldner. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, die Steuer auf den Arbeitnehmer abzuwälzen. Der pauschal versteuerte Lohn bleibt in jedem Fall bei der persönlichen Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers unberücksichtigt.
2. Die Lohnsteuer kann auch nach den Lohnsteuermerkmalen erhoben werden, die dem zuständigen Finanzamt für den Minijobber vorliegen.

bb) Pauschale Besteuerung

Im Regelfall erfolgt eine pauschale Besteuerung i.H.v. 2 % des Arbeitsentgelts. Mit dieser Pauschalsteuer ist die Lohnsteuer inklusive Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag abgegolten. Die einheitliche Pauschalsteuer wird zusammen mit den übrigen Beiträgen an die Minijob-Zentrale gezahlt, so dass dem Arbeitgeber kein weiterer Erklärungsaufwand entsteht.

Hinweis:

Die einheitliche Pauschalsteuer kann vom Arbeitgeber nur erhoben werden, wenn er für den Minijobber Pauschalbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen muss. Dies gilt auch, wenn der Minijobber den Pauschalbeitrag des Arbeitgebers bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag zwecks Erwerbs vollwertiger Rentenansprüche aufstockt.

Hat der Arbeitgeber für das Arbeitsentgelt eines 450 €-Minijobs den pauschalen Beitrag zur Rentenversicherung nicht zu entrichten, kann er die pauschale Lohnsteuer mit einem Steuersatz von 20 % des Arbeitsentgelts erheben. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer nach dem jeweiligen Landesrecht. Hierbei handelt es sich dem Grunde nach zwar auch um 450 €-Minijobs, jedoch müssen diese z.B. wegen Zusammenrechnung mit einer Hauptbeschäftigung versicherungspflichtig bei der zuständigen Krankenkasse gemeldet werden. Die Pauschalsteuer ist – anders als die einheitliche Pauschalsteuer – nicht an die Minijob-Zentrale, sondern stets an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

Die pauschalen Abgaben belaufen sich insgesamt auf folgende Beträge:

- pauschale Krankenversicherung: 5 %,
- pauschale Rentenversicherung: 5 %,
- einheitliche Pauschalsteuer: 2 %,
- Umlage 1 bei Krankheit: 0,7 %,
- Umlage 2 bei Schwangerschaft: 0,14 %,
- Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung: 1,6 %,
- Abgaben insgesamt: 14,44 %.

cc) Besteuerung nach den individuellen Lohnsteuermerkmalen

Wählt der Arbeitgeber nicht die pauschale Lohnsteuererhebung, so ist die Lohnsteuer nach den Lohnsteuermerkmalen zu erheben, die beim zuständigen Finanzamt hinterlegt sind. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs hängt dann von der Lohnsteuerklasse ab. Bei den Lohnsteuerklassen I bis IV fällt für das Arbeitsentgelt eines Minijobs keine Lohnsteuer an; anders jedoch bei Lohnsteuerklasse V oder VI.

Hinweis:

Diese Form des Steuereinbehalts ist für den Arbeitgeber deutlich aufwendiger. In diesem Fall muss monatlich die einzubehaltende Lohnsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) über Steuertabellen ermittelt, ggf. vom Lohn des Minijobbers einbehalten und an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt überwiesen werden.

dd) Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Dienstleistungen

Für Minijobs in Privathaushalten ermäßigt sich die Einkommensteuer des Arbeitgebers auf Antrag um 20 % (max. 510 € im Jahr) seiner Aufwendungen. Diese Steuerermäßigung wird in der Einkommensteuererklärung beantragt.

Hinweis:

Der Arbeitgeber erhält von der Minijob-Zentrale automatisch Mitte Februar des Folgejahres eine Bescheinigung für das Finanzamt. Sie beinhaltet den Zeitraum, für den er Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt hat, sowie die Höhe des im Vorjahr gezahlten Arbeitsentgelts und der darauf entfallenen Abgaben.

g) Arbeitsrecht bei Minijobbern im Privathaushalt

Minijobber im Privathaushalt haben die gesetzlichen Rechte wie andere Arbeitnehmer auch. Insbesondere ist zu beachten:

1. Auch im Rahmen eines Minijobs hat jeder Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Der gesetzliche Urlaubsanspruch beträgt jährlich mindestens 4 Wochen bzw. 24 Werktage bei einer 6-Tage-Woche. Da das Bundesurlaubsgesetz jedoch von 6 Werktagen (Montag bis Samstag) ausgeht, muss der Urlaub auf die entsprechend vereinbarten Werktage umgerechnet werden. Dabei ist ausschließlich relevant, wie viele Werktage der Arbeitnehmer pro Woche arbeitet und nicht wie viele Stunden er an den Werktagen leistet.

2. Minijobber, die infolge unverschuldeter Krankheit oder einer medizinischen Vorsorge-, bzw. Rehabilitationsmaßnahme arbeitsunfähig sind, haben Anspruch auf Fortzahlung ihres regelmäßigen Verdienstes durch den Arbeitgeber bis zu 6 Wochen. Das Entgelt wird für die Tage fortgezahlt, an denen Arbeitnehmer ohne Arbeitsunfähigkeit zur Arbeitsleistung verpflichtet wären.

Hinweis:

Im Falle der Erkrankung des Minijobbers hat der Arbeitgeber einen Anspruch auf teilweise Erstattung des Lohns. Die Erstattung ist bei der Minijob-Zentrale zu beantragen.

3. Für Minijobber gelten die normalen Kündigungsschutzregeln, so z.B. nach dem Mutterschutzgesetz.
4. Die gesetzliche Grundkündigungsfrist, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhalten haben, beträgt 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats. Bei vorübergehender Aushilfe kann für die ersten 3 Monate eine kürzere Frist einzelvertraglich vereinbart werden. Bei einer mehr als zweijährigen Dauer des Arbeitsverhältnisses muss der Arbeitgeber längere Kündigungsfristen einhalten.

3 Sonstige Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Meldewesen sowie beim Lohnsteuerabzug

a) Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung ist zum 1.1.2013 von bisher 19,6 % auf 18,9 % gesunken.

Hinweis:

Allerdings steigt auch die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze auf 69 600 € (West) bzw. 58 800 € (Ost) an, was bei höher Verdienenden zu einem höheren Rentenbeitrag führt.

Die Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung wirkt sich auch steuerrechtlich aus und zwar kann der Arbeitgeber Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis an einen externen Versorgungsträger, wie z.B. Pensionsfonds oder Pensionskasse, zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung steuerfrei zahlen, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Steuerrechtlich wird bundeseinheitlich die Beitragsbemessungsgrenze für die allgemeine Rentenversicherung (West) herangezogen. Damit beträgt der steuerfrei ansparbare Betrag im Kalenderjahr 2013: 4 % von 69 600 € = jährlich 2 784 € bzw. monatlich 232 €.

b) Erhöhung der Insolvenzgeldumlage

Die Insolvenzgeldumlage steigt zum 1.1.2013 von bisher 0,04 % auf 0,15 % des Arbeitsentgelts.

Hinweis:

Die Absenkung des Rentenversicherungssatzes und die Erhöhung der Insolvenzgeldumlage erfordern, dass ab Januar 2013 neue Dauerbeitragsnachweise übermittelt werden. Bisherige Dauerbeitragsnachweise werden nicht automatisch umgerechnet. Ggf. sind auch Anpassungen bei den Umlagesätzen U1 und U2 vorzunehmen. Soweit ein Dauerauftrag für die Sozialversicherungsbeiträge eingerichtet ist, ist dieser ab Januar 2013 anzupassen.

c) Erweiterte Erklärungs- und Bestätigungspflichten bei Minijobbern

Der Arbeitgeber muss eine Erklärung des Minijobbers zum Lohnkonto nehmen, dass keine anderen Minijobs bestehen.

Hinweis:

Eine entsprechende Vorlage steht auf der Internetseite der Knappschaft-Bahn-See unter www.minijob-zentrale.de unter dem Bereich Service/Download-Center. Dort die „Checkliste – Personalfragebogen für geringfügig Beschäftigte“ herunterladen.

d) Vorsorgepauschale 2013 (Teilbetrag Rentenversicherung)

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind erst ab 2025 vollständig als Sonderausgaben abziehbar. Bis zum Jahr 2025 erhöht sich der Kostenabzug jährlich. In 2013 werden insgesamt

52 % (2012: 48 %) der ermittelten Beiträge berücksichtigt. Diese erhöhte Abzugsfähigkeit wird im Lohnsteuerabzugsverfahren programmtechnisch automatisch berücksichtigt. Es ergibt sich damit eine geringere Belastung mit Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer und Solidaritätszuschlag.

4 Steuerliche Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen bei Auslandsreisen

a) Allgemeines zu Verpflegungs- und Übernachtungskosten bei Auslandsreisen

Bei Auslandsdienstreisen können dem Arbeitnehmer Verpflegungs- und Übernachtungskosten in bestimmten Grenzen vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden oder in entsprechender Höhe können – jedenfalls für Verpflegungskosten – vom Arbeitnehmer Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Von besonderer Bedeutung sind insofern die Pauschalbeträge, die steuerlich anerkannt werden. Diese werden jährlich von der Finanzverwaltung bekannt gegeben. In der unten abgebildeten Tabelle sind die **ab dem 1.1.2013 geltenden Sätze** aufgeführt. Änderungen gegenüber den bisher maßgeblichen Beträgen sind fett gedruckt. Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Hinweis:

Die Pauschalbeträge für Verpflegungskosten gelten auch für den Betriebsausgabenabzug bei Geschäftsreisen des Unternehmers und für den Werbungskostenabzug bei doppelter Haushaltsführung.

Die Pauschalbeträge für Übernachtungskosten sind dagegen ausschließlich in den Fällen der steuerfreien Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend; dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

Wichtige Besonderheiten werden zunächst im Folgenden vorweg dargestellt.

b) Verpflegungskosten

Für Dienstreisen in das Ausland gelten länderweise unterschiedliche Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen des Arbeitnehmers (sog. Auslandstagegelder). Diese Pauschalbeträge, welche in der Tabelle aufgeführt sind (vgl. Tz. 18), sind – ebenso wie die Inlandspauschalen – nach der Dauer der Abwesenheit sowohl von der regelmäßigen Arbeitsstätte als auch der Wohnung gestaffelt.

aa) Eintägige Auslandsdienstreisen

Für eintägige Auslandsdienstreisen, die am selben Tag begonnen und beendet werden, ist der Pauschalbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

Beispiel:

Sachverhalt: Der Kundenmonteur eines Handwerksbetriebs aus Aachen sucht im Rahmen einer eintägigen Dienstreise zunächst einen Kunden in den Niederlanden und danach in Belgien auf. Er fährt um 7.00 Uhr in Aachen los und kehrt um 22.00 Uhr wieder zurück.

Lösung: Der Arbeitnehmer ist insgesamt 15 Stunden unterwegs. Der Pauschalbetrag richtet sich nach dem letzten Tätigkeitsort, so dass der Pauschalbetrag für Belgien (28,00 €) maßgebend ist.

Alternative: Wird zuerst der Kunde in Belgien und dann der Kunde in den Niederlanden aufgesucht, so ist der Pauschalbetrag für die Niederlande i.H.v. 40,00 € maßgebend.

bb) Mehrtägige Dienstreise

Bei mehrtägigen Dienstreisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschalbetrag nach dem Ort, den der Arbeitnehmer vor 24.00 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht hat. Für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschalbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland maßgebend.

Beispiel:

Sachverhalt: Der Außendienstmitarbeiter A fährt am Montag um 7.00 Uhr vom Betrieb in Aachen zunächst zu einem Kunden in Paris (Frankreich). Anschließend fährt er nach Brüssel, wo er eine mehrtägige Messe besucht. Ankunft in Brüssel ist um 23.00 Uhr. Nach Messeschluss am Freitag kehrt der Mitarbeiter um 20.00 Uhr zurück nach Deutschland.

Lösung: Dem Arbeitgeber kann für den Montag der anteilige Pauschbetrag für Belgien i.H.v. 28,00 € steuerfrei erstattet werden. Der Kundenbesuch in Paris spielt keine Rolle. Für Dienstag bis Donnerstag kann jeweils der volle Tagessatz für Belgien i.H.v. 41,00 € erstattet werden und für den Freitag wieder der anteilige Satz i.H.v. 28,00 €.

cc) Zusammentreffen von Inlands- und Auslandsreisen

Führt die Dienstreise an einem Arbeitstag sowohl in das Inland als auch in das Ausland, so kann gleichwohl das höhere Auslandstagegeld angesetzt werden. Dies ist unabhängig davon, wie lange die Verweildauer im Inland und im Ausland ist.

Hinweis:

Sachverhalt: Der Kundendiensttechniker mit Wohnort in Aachen fährt vormittags zu einem Kunden in Belgien, ist gegen Mittag wieder im Betrieb in Aachen und besucht nachmittags einen Kunden in Köln. Die Gesamtabwesenheit beträgt 9 Stunden.

Lösung: Für die Gesamtabwesenheit von 9 Stunden kann der Tagegeldsatz für Belgien i.H.v. 14,00 € steuerfrei erstattet werden.

c) Übernachtungskosten

Bei Übernachtungen im Ausland kann der Arbeitgeber die Übernachtungskosten ohne Einzelnachweis mit den in der folgenden Tabelle aufgeführten Beträgen steuerfrei erstatten. Allerdings dürfen die Pauschbeträge nicht steuerfrei erstattet werden, wenn dem Arbeitnehmer die Unterkunft vom Arbeitgeber oder im Rahmen des Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Auch bei Übernachtungen in einem Fahrzeug ist die steuerfreie Zahlung der Pauschbeträge nicht möglich.

Hinweis:

Werden dem Arbeitnehmer die Übernachtungskosten nicht steuerfrei erstattet, so kann dieser seine Aufwendungen für die Übernachtung als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Beim Werbungskostenabzug ist der Ansatz der Pauschbeträge jedoch nicht zulässig, sondern es können nur tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten angesetzt werden.

d) Tabelle der länderbezogenen Pauschbeträge

In der folgenden Tabelle sind die Änderungen gegenüber den Sätzen aus 2012 fett gedruckt, vgl. das BMF-Schreiben vom 17.12.2012 (Aktenzeichen IV C 5 – S 2353/08/10006 :003, DOK 2012/1137644).

Land	Pauschbeträge in € für			Übernachtungs-kosten
	Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit je Kalendertag von			
	mind. 24 h	< 24 h, aber mind. 14 h	< 14 h, aber mind. 8 h	
Afghanistan	30	20	10	95
Ägypten	30	20	10	50
Äthiopien	30	20	10	175
Äquatorialguinea	50	33	17	226
Albanien	23	16	8	110
Algerien	39	26	13	190

	Pauschbeträge in € für			
Land	Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit je Kalendertag von			Übernachtungs- kosten
	mind. 24 h	< 24 h, aber mind. 14 h	< 14 h, aber mind. 8 h	
Andorra	32	21	11	82
Angola	77	52	26	265
Antigua und Barbuda	42	28	14	85
Argentinien	36	24	12	125
Armenien	24	16	8	90
Aserbaidtschan	40	27	14	120
Australien				
– Canberra	58	39	20	158
– Sydney	59	40	20	186
– im Übrigen	56	37	19	133
Bahrain	36	24	12	70
Bangladesch	30	20	10	75
Barbados	42	28	14	110
Belgien	41	28	14	135
Benin	41	28	14	90
Bolivien	24	16	8	70
Bosnien und Herzegowina	24	16	8	70
Botsuana	33	22	11	105
Brasilien				
– Brasilia	53	36	18	160
– Rio de Janeiro	47	32	16	145
– Sao Paulo	53	36	18	120
– im Übrigen	54	36	18	110
Brunei	36	24	12	85
Bulgarien	22	15	8	72
Burkina Faso	36	24	12	100
Burundi	47	32	16	98
Chile	40	27	14	130
China				
– Chengdu	32	21	11	85
– Hongkong	62	41	21	170
– Peking	39	26	13	115
– Shanghai	42	28	14	140
– im Übrigen	33	22	11	80

Land	Pauschbeträge in € für			Übernachtungs- kosten
	Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit je Kalendertag von			
	mind. 24 h	< 24 h, aber mind. 14 h	< 14 h, aber mind. 8 h	
Costa Rica	32	21	11	60
Côte d'Ivoire	54	36	18	145
Dänemark	60	40	20	150
Dominica	36	24	12	80
Dominikanische Republik	30	20	10	100
Dschibuti	48	32	16	160
Ecuador	39	26	13	55
El Salvador	46	31	16	75
Eritrea	30	20	10	58
Estland	27	18	9	85
Fidschi	32	21	11	57
Finnland	39	26	13	136
Frankreich				
– Paris ¹	58	39	20	135
– Straßburg	48	32	16	89
– Lyon	53	36	18	83
– Marseille	51	34	17	86
– im Übrigen	44	29	15	81
Gabun	60	40	20	135
Gambia	18	12	6	70
Georgien	30	20	10	80
Ghana	38	25	13	130
Grenada	36	24	12	105
Griechenland				
– Athen	57	38	19	125
– im Übrigen	42	28	14	132
Guatemala	33	22	11	90
Guinea	38	25	13	110
Guinea-Bissau	30	20	10	60
Guyana	36	24	12	90
Haiti	50	33	17	111
Honduras	35	24	12	115

¹ Sowie die Departements 92 [Hauts-de-Seine], 93 [Seine-Saint-Denis] und 94 [Valde-Marne].

	Pauschbeträge in € für			
Land	Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit je Kalendertag von			Übernachtungs- kosten
	mind. 24 h	< 24 h, aber mind. 14 h	< 14 h, aber mind. 8 h	
Indien				
– Chennai	30	20	10	135
– Kalkutta	33	22	11	120
– Mumbai	35	24	12	150
– Neu Delhi	35	24	12	130
– im Übrigen	30	20	10	120
Indonesien	39	26	13	110
Iran	30	20	10	120
Irland	42	28	14	90
Island	53	36	18	105
Israel	59	40	20	175
Italien				
– Mailand	39	26	13	156
– Rom	52	35	18	160
– im Übrigen	34	23	12	126
Jamaika	48	32	16	145
Japan				
– Tokio	53	36	18	153
– im Übrigen	51	34	17	156
Jemen	24	16	8	95
Jordanien	36	24	12	85
Kambodscha	36	24	12	85
Kamerun	40	27	14	130
Kanada				
– Ottawa	36	24	12	105
– Toronto	41	28	14	135
– Vancouver	36	24	12	125
– im Übrigen	36	24	12	100
Kap Verde	30	20	10	55
Kasachstan	30	20	10	100
Katar	56	37	19	170
Kenia	35	24	12	135
Kirgisistan	18	12	6	70
Kolumbien	24	16	8	55
Kongo, Republik	57	38	19	113

	Pauschbeträge in € für			
Land	Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit je Kalendertag von			Übernachtungs- kosten
	mind. 24 h	< 24 h, aber mind. 14 h	< 14 h, aber mind. 8 h	
Kongo, Demokratische Republik	60	40	20	155
Korea, Demokratische Volksrepublik	42	28	14	90
Korea, Republik	66	44	22	180
Kosovo	26	17	9	65
Kroatien	29	20	10	57
Kuba	48	32	16	80
Kuwait	42	28	14	130
Laos	33	22	11	67
Lesotho	24	16	8	70
Lettland	18	12	6	80
Libanon	44	29	15	120
Libyen	45	30	15	100
Liechtenstein	47	32	16	82
Litauen	27	18	9	100
Luxemburg	47	32	16	102
Madagaskar	38	25	13	83
Malawi	39	26	13	110
Malaysia	36	24	12	100
Malediven	38	25	13	93
Mali	40	27	14	125
Malta	30	20	10	90
Marokko	42	28	14	105
Mauretanien	48	32	16	89
Mauritius	48	32	16	140
Mazedonien	24	16	8	95
Mexiko	36	24	12	110
Moldau, Republik	18	12	6	100
Monaco	41	28	14	52
Mongolei	29	20	10	84
Montenegro	29	20	10	95
Mosambik	30	20	10	80
Myanmar	46	31	16	45

	Pauschbeträge in € für			
Land	Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit je Kalendertag von			Übernachtungs- kosten
	mind. 24 h	< 24 h, aber mind. 14 h	< 14 h, aber mind. 8 h	
Namibia	29	20	10	85
Nepal	32	21	11	72
Neuseeland	47	32	16	98
Nicaragua	30	20	10	100
Niederlande	60	40	20	115
Niger	36	24	12	70
Nigeria	60	40	20	220
Norwegen	64	43	22	182
Österreich	29	20	10	92
Oman	48	32	16	120
Pakistan				
– Islamabad	24	16	8	150
– im Übrigen	24	16	8	70
Panama	45	30	15	110
Papua-Neuguinea	36	24	12	90
Paraguay	36	24	12	61
Peru	38	25	13	140
Philippinen	30	20	10	90
Polen				
– Warschau, Krakau	30	20	10	90
– im Übrigen	24	16	8	70
Portugal				
– Lissabon	36	24	12	95
– im Übrigen	33	22	11	95
Ruanda	36	24	12	135
Rumänien				
– Bukarest	26	17	9	100
– im Übrigen	27	18	9	80

	Pauschbeträge in € für			
Land	Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit je Kalendertag von			Übernachtungs- kosten
	mind. 24 h	< 24 h, aber mind. 14 h	< 14 h, aber mind. 8 h	
Russische Föderation				
– Moskau (außer Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	48	32	16	135
– Moskau (Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	33	22	11	0 ²
– St. Petersburg	36	24	12	110
– im Übrigen	36	24	12	80
Sambia	36	24	12	95
Samoa	29	20	10	57
São Tomé – Príncipe	42	28	14	75
San Marino	41	28	14	77
Saudi-Arabien				
– Djidda	48	32	16	80
– Riad	48	32	16	95
– im Übrigen	47	32	16	80
Schweden	72	48	24	165
Schweiz				
– Genf	62	41	21	174
– im Übrigen	48	32	16	139
Senegal	42	28	14	130
Serbien	30	20	10	90
Sierra Leone	39	26	13	82
Simbabwe	47	32	16	135
Singapur	53	36	18	188
Slowakische Republik	24	16	8	130
Slowenien	30	20	10	95
Spanien				
– Barcelona, Madrid	36	24	12	150
– Kanarische Inseln	36	24	12	90
– Palma de Mallorca	36	24	12	125
– im Übrigen	36	24	12	105

² Soweit diese Wohnungen gegen Entgelt angemietet werden, können 135 € angesetzt werden.

	Pauschbeträge in € für			
Land	Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit je Kalendertag von			Übernachtungs-kosten
	mind. 24 h	< 24 h, aber mind. 14 h	< 14 h, aber mind. 8 h	
Sri Lanka	40	27	14	118
St. Kitts und Nevis	36	24	12	100
St. Lucia	45	30	15	105
St. Vincent und die Grenadinen	36	24	12	110
Sudan	32	21	11	120
Südafrika				
– Kapstadt	30	20	10	90
– im Übrigen	30	20	10	80
Südsudan	46	31	16	134
Suriname	30	20	10	75
Syrien	38	25	13	140
Tadschikistan	24	16	8	50
Taiwan	39	26	13	110
Tansania	39	26	13	165
Thailand	32	21	11	120
Togo	33	22	11	80
Tonga	32	21	11	36
Trinidad und Tobago	59	40	20	145
Tschad	47	32	16	151
Tschechische Republik	24	16	8	97
Türkei				
– Izmir, Istanbul	41	28	14	100
– im Übrigen	42	28	14	70
Tunesien	33	22	11	80
Turkmenistan	28	19	10	87
Uganda	33	22	11	130
Ukraine	36	24	12	85
Ungarn	30	20	10	75
Uruguay	36	24	12	70
Usbekistan	30	20	10	60
Vatikanstaat	52	35	18	160
Venezuela	48	32	16	207
Vereinigte Arabische Emirate	42	28	14	145

	Pauschbeträge in € für			
Land	Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit je Kalendertag von			Übernachtungs- kosten
	mind. 24 h	< 24 h, aber mind. 14 h	< 14 h, aber mind. 8 h	
Vereinigte Staaten von Amerika				
– Atlanta	40	27	14	115
– Boston	42	28	14	190
– Chicago	44	29	15	95
– Houston	38	25	13	110
– Los Angeles	50	33	17	135
– Miami	48	32	16	120
– New York City	48	32	16	215
– San Francisco	41	28	14	110
– Washington, D.C.	40	27	14	205
– im Übrigen	36	24	12	110
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	42	28	14	110
– London	57	38	19	160
– im Übrigen	42	28	14	119
Vietnam	36	24	12	97
Weißrussland	27	18	9	109
Zentralafrikanische Republik	29	20	10	52
Zypern	39	26	13	90